

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

vom 18. April 2007 (Stand am 1. Juli 2014)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14 und 15 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹, Artikel 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992², Artikel 25 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³, Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁴ und in Ausführung des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abkommen),⁶

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von:

- a. Tieren;
- b. tierischen Samen, unbefruchteten Eiern und Embryonen;
- c. Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- d. Lebensmitteln mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- e. tierischen Nebenprodukten;
- f. Heu und Stroh; und
- g. weiteren Stoffen, die Träger von Seuchenerregern sein können.

AS 2007 1847

¹ SR 455

² SR 817.0

³ SR 916.40

⁴ SR 812.21

⁵ SR 0.916.026.81

⁶ Fassung gemäss Anhang 6 Ziff. II 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS 2008 2985).

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, sind die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁷, die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁸, die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁹ und die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001¹⁰ anwendbar.

³ Die Bestimmungen der Artenschutzverordnung vom 18. April 2007¹¹ bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a.¹² BLV: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- b. *amtliche Tierärztin, amtlicher Tierarzt*: durch das BLV¹³ eingesetzte Grenztierärztinnen und Grenztierärzte;
- c. *Grenzkontrollstelle*: Einrichtung für den grenztierärztlichen Dienst bei einer Zollstelle;
- d. *Drittstaaten*: alle Staaten mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- e.¹⁴ *Einfuhr*: das Verbringen von Tieren und Tierprodukten in das Einfuhrgebiet;
- f. *Durchfuhr*: das Befördern von Tieren und Tierprodukten durch das Zollgebiet der Schweiz;
- g. *Ausfuhr*: das Überführen von Tieren und Tierprodukten ins Zollaussland;
- h. *anmeldepflichtige Person*: Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁵;
- i. *Abfertigungsunternehmen*: Dienstleistungsbetrieb, der den Verkehr zwischen den Fluggesellschaften und den Speditionsunternehmen sicherstellt;

⁷ [AS 1981 572, 1986 1408, 1991 2349, 1997 1121, 1998 2303, 2001 1337 Anhang Ziff. I 2063, 2006 1427 5217 Anhang Ziff. 2, 2007 1847 Anhang 3 Ziff. 1. AS 2008 2985 Anhang 6 Ziff. I]. Siehe heute: die V vom 23. April 2008 (SR 455.1).

⁸ SR 916.401

⁹ SR 817.02

¹⁰ [AS 2001 1191, 2002 945, 2003 548 1858 4925, 2004 1435 2201, 2005 1103 1443 2603 Art. 8 Ziff. 2, 2006 2531, 2007 1469 Anhang 4 Ziff. 55 2369 4477 Ziff. IV 69 4723 5823 Ziff. I 20, 2008 4377 Anhang 5 Ziff. 13 5865, 2009 2593 5435, 2010 1057. AS 2010 6167 Art. 60 Ziff. 1]. Siehe heute: die Pflanzenschutzverordnung vom 27. Okt. 2010 (SR 916.20).

¹¹ SR 453

¹² Fassung gemäss Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041).

¹³ Ausdruck gemäss Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

¹⁵ SR 631.0

- j.¹⁶ *Sendung*: eine Anzahl Tiere der gleichen Art oder gleichartige Tierprodukte, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden, aus dem gleichen Staat oder, bei seuchenpolizeilicher Regionalisierung, aus der gleichen Region stammen, für die gleiche Empfängerin oder den gleichen Empfänger bestimmt sind und, sofern es sich um Tiere oder Tierprodukte aus Drittstaaten handelt, auf demselben GVDE aufgeführt werden können;
- k. *GVDE*: gemeinsames Veterinärndokument nach der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004¹⁷ zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren sowie der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004¹⁸ mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft;
- l. *Traces*: integriertes tierärztliches Informatiksystem nach der Entscheidung der Kommission 2004/292/EG vom 30. März 2004¹⁹ zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG;
- m. *Tierprodukt*: Erzeugnis nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b–g;
- n. *tierische Nebenprodukte*: Tierkörper sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ganz oder in Teilen, roh oder verarbeitet;
- o.²⁰ *VTNP*: Verordnung vom 25. Mai 2011²¹ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- p. *Einfuhrbedingungen*: Bestimmungen der Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung sowie gegebenenfalls der Tierzuchtgesetzgebung, die für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten anwendbar sind;
- q. *grenztierärztliche Kontrolle*: Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst, ob die Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und gegebenenfalls Tierzuchtgesetzgebung eingehalten sind;
- r. *Bescheinigungen*: Zeugnisse, GVDE oder Handelspapiere, die einer Sendung beiliegen;
- s. *Dokumentenkontrolle*: Kontrolle der vorgeschriebenen Dokumente wie Bewilligungen und Bescheinigungen, die eine Sendung von Tieren oder Tierprodukten begleiten;
- t. *Identitätskontrolle*: Kontrolle der Übereinstimmung zwischen den vorgeschriebenen Dokumenten und den Kennzeichnungen, mit denen die Tiere oder Tierprodukte versehen sind;

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS 2012 2855).

¹⁷ ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11

¹⁸ ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11

¹⁹ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63

²⁰ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2699).

²¹ SR 916.441.22

- u. *physische Kontrolle*: Untersuchung der Tiere und Prüfung der Tierprodukte, allenfalls einschliesslich Probenahme mit Laboruntersuchung; für Tierprodukte zusätzlich Kontrolle der Verpackung, der Temperatur und des pH-Wertes;
- v.²² *Ankunft der Sendung*: Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung an der Grenzkontrollstelle; bei Sendungen im Luftverkehr: Zeitpunkt der Landung des Flugzeugs;
- w.²³ *widerrechtliche Ein- und Durchfuhr*: die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen;
- x.²⁴ *Einfuhrgebiet*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir) und der Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione).

Art. 3 Verantwortung für Sendungen und Dokumente

¹ Wer Tiere und Tierprodukte ein-, durch- oder ausführt, ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen und die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich.

² Die anmeldepflichtige Person stellt sicher, dass die vorgeschriebenen Dokumente dem grenztierärztlichen Dienst oder gegebenenfalls der Zollstelle vorgelegt werden.

³ Die Dokumente müssen vom ersten Bestimmungsbetrieb während drei Jahren aufbewahrt werden.

Art. 4 Bescheinigungen

¹ Eine Bescheinigung muss den gesamten Umfang der Sendung abdecken. Sie muss der Sendung im Original beiliegen.²⁵

² Bescheinigungen müssen von der zuständigen Behörde oder, soweit vorgesehen, von einer zeichnungsberechtigten Person des ausstellungsberechtigten Unternehmens unterzeichnet sein.

³ Bescheinigungen müssen den formalen Anforderungen nach Anhang 1 entsprechen.

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

Art. 5 Traces

¹ Das BLV beteiligt sich am System *Traces*. Dieses stellt die Verbindung zu den Veterinärbehörden der Europäischen Gemeinschaft und bestimmter anderer Staaten her und gibt Auskunft über die Herkunft, den Bestimmungsort und die Identifikation von Tieren und Tierprodukten sowie über den Gesundheitsstatus von Tieren.

² Das BLV erlässt Weisungen technischer Art über die Benützung von *Traces*.

Art. 6 Registrierung in *Traces*

¹ In *Traces* müssen registriert sein:

- a. die Behörden nach Artikel 7 Absatz 1;
- b. die natürlichen und juristischen Personen, die Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten einführen;
- c. die anmeldepflichtigen Personen, die Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten anmelden;
- d. die Bestimmungsbetriebe für Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten;
- e. die Herkunftsbetriebe von Tieren, die zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmt sind;
- f. natürliche und juristische Personen, die Tiere nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausführen; und
- g.²⁶ natürliche und juristische Personen mit Domizil im Einfuhrgebiet, die gewerbmässig Tiere ins Ausland und aus dem Ausland in das Einfuhrgebiet transportieren.

² Die Registrierung nach Absatz 1 Buchstaben a–c erfolgt durch das BLV, nach den Buchstaben d–g durch die zuständige kantonale Behörde.

³ Für Lebensmittel und tierische Nebenprodukte mit einem Gewicht von weniger als 30 Kilogramm, die als persönlich begleitetes Gepäck aus Drittstaaten eingeführt werden, erfolgt die Registrierung spätestens unmittelbar vor der Durchführung der grenztierärztlichen Kontrolle.²⁷

Art. 7 Zugang zu *Traces*

¹ Zugang zu *Traces* haben das BLV einschliesslich der Grenzkontrollstellen, die Zollverwaltung, die Amtsstellen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren.²⁸

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041).

² Die Kantone sind verpflichtet, einen Zugang zu *Traces* sicherzustellen und die erforderlichen Registrierungen und Eintragungen vorzunehmen. Sie regeln die Zuständigkeiten.

³ Registrierte natürliche und juristische Personen haben Zugang zu den Daten der von ihnen oder in ihrem Auftrag versandten Sendungen und können die Angaben ergänzen oder verändern.

⁴ Für den Zugang zu *Traces* ist der Nachweis einer Schulung durch das BLV zu erbringen. Für den Besuch dieser Schulung wird keine Gebühr erhoben.²⁹

Art. 8 Transportmittel, Anlagen und Einrichtungen

Alle dem internationalen Transport von Tieren und Tierprodukten dienenden Transportmittel, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sauber zu halten und, soweit erforderlich, zu desinfizieren.

2. Kapitel: Einfuhr

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Grundsatz

¹ Tiere und Tierprodukte müssen bei der Einfuhr den Einfuhrbedingungen entsprechen.

² Eingeführt werden dürfen Tiere und Tierprodukte:

- a. aus der Europäischen Union: aus Betrieben, die von den Mitgliedstaaten für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind;
- b. aus Drittstaaten oder bestimmten Regionen von Drittstaaten: aus Betrieben, die von der Europäischen Gemeinschaft zugelassen worden sind;
- c. wenn keine vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)³⁰ veröffentlichten Fundstellen nach Artikel 7 der Verordnung vom 18. April 2007³¹ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr oder nach Artikel 8 der Verordnung vom 18. April 2007³² über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr bestehen.

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

³⁰ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³¹ SR 916.443.12

³² [AS 2007 2755, 2008 2275 Ziff. II 5. AS 2008 4173 Art. 37]. Siehe heute: die V vom 27. Aug. 2008 (SR 916.443.13).

Art. 10 Direkter Transport von Tieren

¹ Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind Tiere direkt an den Bestimmungsort zu transportieren.

² Bei Transporten von Klautentieren sowie von Hühnervögeln (*Galliformes*), Schwimmvögeln (*Anseriformes*) und Laufvögeln (*Struthioniformes*) dürfen keine anderen Tiere zugeladen werden.

Art. 11 Schlachtvieh

¹ Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. November 2005³³ über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) gelten auch für die Einfuhr von Schlachtvieh.

² Die Tiere dürfen nur in Grossbetriebe nach Artikel 3 Buchstabe k VSFK verbracht werden.

Art. 12 Unschädliche Beseitigung von Packmaterial, Einstreu und Heu

Stroh und ähnliche Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, die als Packmaterial für Einfuhrsendungen verwendet wurden, sowie Einstreu und Heu aus Tiertransportfahrzeugen müssen nach der Ankunft auf unschädliche Art beseitigt werden.

Art. 12a³⁴ Einfuhr von Welpen

Welpen, die weniger als 56 Tage alt sind, dürfen nur in die Schweiz verbracht werden, wenn sie von ihrer Mutter oder einer Amme begleitet sind.

2. Abschnitt: Einfuhr aus der Europäischen Union**Art. 13**³⁵ Bedingungen

¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der Europäischen Union gelten die Bestimmungen nach den Anlagen 2 und 6 von Anhang 11 des Abkommens.

² Für Einfuhren, die nicht in den Geltungsbereich des Abkommens fallen, können bei erhöhtem lebensmittelhygienischem oder seuchenpolizeilichem Risiko vom BLV Auflagen festgelegt werden.³⁶

³³ SR 817.190

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041).

Art. 14 Bewilligung

¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der Europäischen Union ist mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Sendungen keine Bewilligung des BLV erforderlich.

² Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a.³⁷ die Einfuhr oder Wiedereinfuhr von Tieren oder Tierprodukten, welche die im Abkommen festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, namentlich für die Wiedereinfuhr von Klauentieren nach Kurzaufhalten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Ausstellungen oder Ähnlichem;
- b.³⁸ die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP³⁹, mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011⁴⁰;
- c.⁴¹ die Einfuhr von Tieren oder Tierprodukten, für die das Abkommen keine Regelung vorsieht.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Seuchelage im Herkunftsgebiet nachweisbar günstig ist oder geeignete Massnahmen gegen eine Seucheneinschleppung getroffen werden; und
- b. die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

⁴ Das BLV erteilt die Bewilligungen nach Absatz 2 Buchstabe b, wenn die zuständigen Behörden des Herkunftslandes die Ausfuhr genehmigt haben. Es kann Bewilligungen verweigern oder entziehen, wenn:

- a. eine erhöhte Gefahr besteht, dass mit tierischen Nebenprodukten Seuchen eingeschleppt werden; oder
- b. die gesamte Kapazität der betreffenden Entsorgungsbetriebe für die inländische Entsorgung benötigt wird.⁴²

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4157).

³⁸ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2011** 2699).

³⁹ SR **916.441.22**

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Febr. 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, Fassung gemäss ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4157).

⁴² Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2011** 2699).

Art. 15 Notwendige Bescheinigungen

¹ Für die Einfuhr von Tieren aus der Europäischen Union sind die erforderlichen Bescheinigungen über *Traces* auszufertigen, soweit dies nach dem Abkommen für die jeweilige Tierkategorie vorgeschrieben ist.⁴³

² Sind für Einfuhrsendungen von Tieren und Tierprodukten aus der Europäischen Union *Traces*-Bescheinigungen oder spezielle Handelsdokumente vorgeschrieben, so werden die entsprechenden Texte im Internet⁴⁴ aufgeführt.⁴⁵

³ Für Tiere und Tierprodukte, die nicht in den Geltungsbereich des Abkommens fallen, kann das BLV zusätzliche Bescheinigungen vorschreiben, wenn dies tierseuchenpolizeilich begründet ist.⁴⁶

⁴ Ist keine Bescheinigung nach den Absätzen 1–3 vorgeschrieben, so müssen Tiere und Tierprodukte von einem Handelspapier begleitet sein, das folgende Angaben enthält:⁴⁷

- a. die Menge und Art der Tiere oder Tierprodukte;
- b. den Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb;
- c. den Bestimmungsbetrieb; und
- d. gegebenenfalls Angaben über besondere Anforderungen an den Transport der Tiere oder Tierprodukte.

Art. 16 Amtstierärztliche Überwachung

¹ Die Einfuhr von Klautieren sowie von Hühnervögeln (*Galliformes*), Schwimmvögeln (*Anseriformes*) und Laufvögeln (*Struthioniformes*) muss der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt mindestens sechs Tage vorher gemeldet werden.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann für diese Tiere eine amtstierärztliche Überwachung anordnen.

³ Die Tierhalterin oder der Tierhalter am Bestimmungsort muss der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt innerhalb von 24 Stunden das Eintreffen dieser Tiere melden.

Art. 17 Sömmerung, Winterung, täglicher Weidegang

Für die Sömmerung, die Winterung und den täglichen Weidegang gelten die Bestimmungen nach Anlage 5 von Anhang 11 des Abkommens.

⁴³ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2699).

⁴⁴ www.blv.admin.ch/traces

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2699).

Art. 18 Kontrolle an der Grenze

¹ Tiere und Tierprodukte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden durch den grenztierärztlichen Dienst nicht kontrolliert. Dies gilt auch für Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten, sofern an der Aussengrenze der Europäischen Union eine Dokumenten- und Identitätskontrolle sowie eine physische Kontrolle durchgeführt worden sind.

² Die Zollstelle überprüft die *Traces*-Zeugnisse für Klautiere sowie für Hühnervögel (*Galliformes*), Schwimmvögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*). Fehlen diese Zeugnisse oder sind sie mangelhaft, so erstattet die Zollstelle eine Meldung an das BLV.

³ Die Zollverwaltung kann bei den vom BLV bezeichneten kantonalen Stellen bei Verdacht auf Verstösse gegen die Tierseuchen-, die Tierschutz- oder die Lebensmittelgesetzgebung Amtshilfe anfordern.⁴⁸

⁴ Das BLV kann mit den Kantonen Vereinbarungen über die Durchführung von Kontrollen von Tieren und Tierprodukten aus dem Ausland durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte abschliessen.

Art. 19⁴⁹ Einfuhr im Reiseverkehr

Für Lebensmittel tierischer Herkunft und solche mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die im Reiseverkehr eingeführt werden und ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, ist keine Bescheinigung erforderlich.

3. Abschnitt: Einfuhr aus Drittstaaten**Art. 20** Grundsatz⁵⁰

¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten gelten die Verordnung vom 18. April 2007⁵¹ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr, die Verordnung vom 18. April 2007⁵² über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr und die Verordnung vom 18. April 2007⁵³ über die Einfuhr von Heimtieren.

² Die Zollstelle überprüft das GVDE oder die Bescheinigung für Klautiere sowie für Hühnervögel (*Galliformes*), Schwimmvögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*), wenn diese Tiere aus Drittstaaten auf dem Landweg in die

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁵⁰ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁵¹ SR 916.443.12

⁵² [AS 2007 2755, 2008 2275 Ziff. II 5. AS 2008 4173 Art. 37]. Siehe heute: die V vom 27. Aug. 2008 (SR 916.443.13).

⁵³ SR 916.443.14

Schweiz verbracht werden. Fehlen diese Bescheinigungen oder sind sie mangelhaft, so erstattet die Zollstelle eine Meldung an das BLV.

Art. 20a⁵⁴ Einfuhr im Schiffsverkehr auf dem Rhein

¹ Im Schiffsverkehr auf dem Rhein können kontrollpflichtige Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten nur ein- oder durchgeführt werden, wenn sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einer vollständigen grenztierärztlichen Kontrolle unterzogen worden sind.

² Als Nachweis für die Kontrolle ist der zuständigen Zollstelle anlässlich der Zollveranlagung das von der betreffenden Grenzkontrollstelle ausgestellte GVDE vorzuweisen. Das GVDE muss eine Freigabe für den innergemeinschaftlichen Verkehr enthalten.

³ Sendungen ohne GVDE dürfen nicht ein- oder durchgeführt werden. Ist eine sofortige Rückweisung der Sendung nicht möglich, so informiert die Zollverwaltung das BLV. Dieses ordnet für Tierprodukte eine umgehende kontrollierte Vernichtung gemäss VTNP⁵⁵ an. Für lebende Tiere veranlasst das BLV umgehend den Transport unter sichernden Bedingungen zu einer zugelassenen Grenzkontrollstelle nach Artikel 36. Der grenztierärztliche Dienst verfügt die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

3. Kapitel: Durchfuhr

Art. 21⁵⁶ Sendungen aus der Europäischen Union

Sendungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die durch das Einfuhrgebiet in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, müssen vom grenztierärztlichen Dienst nicht kontrolliert werden.

Art. 22⁵⁷ Sendungen aus Drittstaaten

Für Sendungen aus Drittstaaten, die durch das Einfuhrgebiet in Drittstaaten oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbracht werden, gelten die Verordnung vom 18. April 2007⁵⁸ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr, die Verordnung vom 27. August 2008⁵⁹ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr und die Verordnung vom 18. April 2007⁶⁰ über die Einfuhr von Heimtieren.

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁵⁵ SR 916.441.22

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5197).

⁵⁸ SR 916.443.12

⁵⁹ SR 916.443.13

⁶⁰ SR 916.443.14

4. Kapitel: Ausfuhr

1. Abschnitt: Ausfuhr nach der Europäischen Union

Art. 23 Grundsatz

¹ Für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Bestimmungen des Abkommens sowie der Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung.

² Für Ausfuhrsendungen von Tieren ist, soweit von der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben, von der zuständigen kantonalen Stelle eine *Traces*-Meldung zu erstatten und eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung muss die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.

³ Für Ausfuhrsendungen von Tierprodukten ist, soweit von der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben, von der zuständigen kantonalen Stelle eine Bescheinigung auszustellen oder vom Herkunftsbetrieb ein Handelspapier auszufertigen. Die Bescheinigung oder das Handelspapier muss die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.

Art. 24 Bruteier

Bruteier und Bruteierverpackungen zum Versand nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen mit einer Herkunftsangabe CH-... (Nummer des Herkunftsbetriebes) gekennzeichnet sein.

Art. 25⁶¹ Tierische Nebenprodukte

¹ Folgende tierische Nebenprodukte dürfen nur mit Bewilligung des BLV in die Europäische Union ausgeführt werden:

- a. Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP⁶², mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011⁶³;
- b. Nebenprodukte der Kategorie 3 nach Artikel 7 VTNP, mit Ausnahme von Häuten, Fellen, Speiseresten und drucksterilisierten Erzeugnissen nach Artikel 39 Absatz 3 VTNP.

² Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. der Ausfuhr keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen und Gewähr besteht, dass die Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes eingehalten werden;

⁶¹ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2699).

⁶² SR 916.441.22

⁶³ Siehe Fussnote zu Art. 14 Abs. 2 Bst. b.

- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er im Fall einer Einfuhrbeschränkung des Bestimmungslandes die tierischen Nebenprodukte im Inland nach Artikel 39 Absatz 2 VTNP entsorgen kann; und
- c. das Bestimmungsland die Einfuhr der tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 genehmigt hat.

³ Das BLV legt das Ausfuhrgesuch der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, die oder der für den Entsorgungsbetrieb nach Absatz 2 Buchstabe b zuständig ist, zum Bericht und zum Antrag vor.

⁴ Eine *Traces*-Meldung und eine Bescheinigung nach Artikel 23 Absatz 2 sind vorgeschrieben für Sendungen von:

- a. tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach Absatz 1 Buchstabe a;
- b. verarbeitetem tierischen Protein nach Anhang I Ziffer 5 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

⁵ In Bezug auf die Sammlung der tierischen Nebenprodukte, ihre Kennzeichnung und die Begleitdokumente gelten ergänzend zu den Artikeln 19 und 20 VTNP die Bestimmungen nach Anhang VIII Kapitel I–III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

2. Abschnitt: Ausfuhr nach Drittstaaten

Art. 26 Prüfung von Ausfuhrbedingungen und Bescheinigungen

¹ Dem BLV sind zur Prüfung zu unterbreiten:

- a. Bescheinigungen für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten;
- b. seuchenpolizeiliche Bedingungen des Bestimmungslandes, soweit diese in der Schweiz erfüllt werden müssen.

² Das BLV bewilligt die Vorlagen für Bescheinigungen und die Bedingungen, wenn sie keine Bestimmungen enthalten, die mit der schweizerischen Lebensmittel-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung unvereinbar sind. Das BLV kann bestimmen, dass amtliche Formulare für die Bescheinigungen zu verwenden sind.

³ Das BLV kann auf Ersuchen des Bestimmungslandes Bedingungen bewilligen, die in der Tierseuchengesetzgebung nicht vorgesehen sind, namentlich:

- a. andere Herstellungs-, Kontroll- und Kennzeichnungsverfahren;
- b. andere Anforderungen an Räume und Einrichtungen; oder
- c. die tierärztliche Kontrolle in Lebensmittelbetrieben, die nicht Schlacht- oder Zerlegebetriebe sind.

⁴ Die Bewilligung nach Absatz 3 wird erteilt, wenn:

- a. die Tierprodukte nicht gesundheitsschädlich sind;

- b. die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes den Bedingungen ausdrücklich zugestimmt haben.⁶⁴

⁵ Ändern sich die Bedingungen, unter denen die betreffenden Tiere oder Tierprodukte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, so informiert das BLV die zuständige Behörde des Bestimmungslandes.⁶⁵

⁶ Das BLV kann mit dem Bestimmungsland einen internationalen Vertrag über Bescheinigungen und Bedingungen nach diesem Artikel abschliessen.⁶⁶

⁷ ...⁶⁷

Art. 27 Zulassung als Ausfuhrbetrieb

¹ Fordert das Bestimmungsland der Tiere oder Tierprodukte von einem Betrieb eine amtliche Zulassung als Ausfuhrbetrieb, so führt die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch des interessierten Betriebs das Zulassungsverfahren und die Überwachung durch.

² Die Zulassung wird erteilt, wenn der Betrieb die Anforderungen der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie allenfalls zusätzliche Anforderungen der Gesetzgebung des Bestimmungslandes erfüllt.

³ Besteht eine Bewilligung nach Artikel 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁶⁸, so ist die Zulassung als Ausfuhrbetrieb mit dieser Bewilligung zu koordinieren.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde gibt die Zulassungsdaten regelmässig in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014⁶⁹ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst ein. Das BLV erstellt daraus ein Verzeichnis der zugelassenen Ausfuhrbetriebe.⁷⁰

Art. 28 Kontrolle der Ausfuhrbestimmungen

Die Kantone überprüfen die Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen und stellen die Bescheinigungen nach Artikel 26 Absatz 2 aus.

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. April 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AS **2009** 1567).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. April 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AS **2009** 1567).

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. April 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AS **2009** 1567).

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. April 2009 (AS **2009** 1567). Aufgehoben durch Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), mit Wirkung seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 3041).

⁶⁸ SR **817.02**

⁶⁹ SR **916.408**

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. II 10 der V vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS **2014** 1691).

Art. 29 Grenztierärztliche Kontrolle

Der grenztierärztliche Dienst kann Ausfuhrsendungen von Tieren und Tierprodukten kontrollieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie der Tierseuchen-, Tierschutz-, Tierzucht- oder Lebensmittelgesetzgebung nicht entsprechen.

Art. 30 Kosten

Die Kosten für die amtlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten tragen die Verursacherinnen und Verursacher.

Art. 31 Medizinprodukte

Verlangt das Bestimmungsland eine amtstierärztliche Kontrolle im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Medizinprodukten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000, so gelten die Artikel 26–30 dieser Verordnung.

Art. 32⁷¹ Tierische Nebenprodukte

Für tierische Nebenprodukte gilt Artikel 25 sinngemäss. In Bezug auf Bescheinigungen und Verfahren gelten die Bedingungen des Bestimmungsstaates und allfälliger Transitländer.

5. Kapitel: Vollzugsorganisation**Art. 33** BLV

¹ Das BLV betreibt einen grenztierärztlichen Dienst. Es kann Sachverständige beiziehen.

² Ist dies tierseuchenpolizeilich begründet, so kann das BLV zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen:

- a. weitere sichernde Bedingungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vorschreiben;
- b. zusätzliche Kontrollen von Tieren und Tierprodukten durch den grenztierärztlichen Dienst vorschreiben;
- c. die Ein-, Durch- und Ausfuhr bestimmter Tiere und Tierprodukte verbieten; und
- d. Bewilligungen entziehen.

³ Das BLV kann in Staaten, aus denen Tiere und Tierprodukte ein- oder durchgeführt werden sollen, die Seuchenlage, den Stand der Hygiene und des Tierschutzes durch Sachverständige kontrollieren lassen. Ein angemessener Teil der dadurch verursach-

⁷¹ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2699).

ten Kosten kann den Importeuren in Rechnung gestellt werden. Diese müssen vorgängig über die voraussichtlichen Kosten informiert werden.⁷²

Art. 34 Grenztierärztlicher Dienst

¹ Der grenztierärztliche Dienst führt an den zugelassenen Grenzkontrollstellen bei internationalen Flugplätzen die vorgeschriebenen Kontrollen durch.

² Er besteht aus:

- a. einer Leitstelle;
- b. einer leitenden amtlichen Tierärztin oder einem leitenden amtlichen Tierarzt bei jeder Grenzkontrollstelle;
- c. amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten; und
- d. amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten.

³ Die leitenden amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sind für den Betrieb und die Kontrollen bei den Grenzkontrollstellen verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass bei den Kontrollen amtliche Tierärztinnen und Tierärzte und wenn nötig amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten in genügender Anzahl vorhanden sind.

⁴ Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten können von den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten beigezogen werden für:

- a. die Durchführung von Dokumenten- und Identitätskontrollen sowie physischen Kontrollen;
- b. die Erhebung von Proben; und
- c. das Ausführen von administrativen Aufträgen und Verfahren.

⁵ ...⁷³

⁶ Das BLV legt die Abfertigungszeiten des grenztierärztlichen Dienstes fest.⁷⁴

Art. 35 Aus- und Weiterbildung der Personen im grenztierärztlichen Dienst

¹ Die Personen nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b–d müssen die Anforderungen der Verordnung vom 16. November 2011⁷⁵ über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen erfüllen.⁷⁶

² Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten werden durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte ausgebildet.

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁷³ Aufgehoben durch Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), mit Wirkung seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041).

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁷⁵ SR 916.402

⁷⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 7 der V vom 16. Nov. 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5803).

³ Die leitenden amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte führen Buch über die Ausbildung.

⁴ Das BLV organisiert in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung Aus- und Weiterbildungskurse für den grenztierärztlichen Dienst über den Vollzug der Tierseuchen-, der Tierschutz-, der Lebensmittel- und der Zollgesetzgebung.⁷⁷

Art. 36⁷⁸ Zugelassene Grenzkontrollstellen

¹ Die zugelassenen Grenzkontrollstellen sind im Abkommen aufgeführt. Das Abkommen hält auch fest, welche Kategorien von Tieren und Tierprodukten bei welchen Grenzkontrollstellen kontrolliert werden können.

² Das BLV legt die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b–g nicht genannten Produkte fest, die ebenfalls in den Räumen der Grenzkontrollstelle überprüft werden können.

³ Die Grenzkontrollstellen müssen sich auf einem Amtsplatz einer Zollstelle nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁷⁹ befinden.

⁴ Eine Grenzkontrollstelle muss über die Einrichtungen verfügen, die für die Durchführung der Kontrollen durch den grenztierärztlichen Dienst notwendig sind. Die Einrichtungen müssen räumlich so angeordnet sein, dass ein kontinuierlicher Arbeitsablauf ermöglicht wird, bei dem eine Verunreinigung der Sendungen ausgeschlossen und eine Trennung von kontrollierten und unkontrollierten Sendungen sichergestellt ist.

⁵ Die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen sind in Anhang 2 festgelegt. Das BLV bestimmt, welche technischen Einrichtungen vorhanden sein müssen.

⁶ Die Flughafenhalter stellen die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung. Das BLV entrichtet den Flughafenhaltern einen angemessenen Mietzins.

⁷ Der grenztierärztliche Dienst kann die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, Anlagen, Einrichtungen und Geräten anordnen und das Beladen von ungeeigneten Transportmitteln verbieten.

Art. 37 Zollstellen

¹ Die Zollstellen sorgen dafür, dass Tiere und Tierprodukte, die ihnen zur Einfuhr angemeldet werden:

- a. dem grenztierärztlichen Dienst zugeführt werden, soweit eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist;
- b. den Amtsplatz erst verlassen, wenn:
 1. sie vom grenztierärztlichen Dienst freigegeben worden sind, und

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3041).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁷⁹ SR 631.0

2. die Gebühren nach Artikel 43 oder allfällige Kauttionen bezahlt sind oder die Bezahlung sichergestellt ist.

² Die Zollverwaltung erteilt dem BLV auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Verordnung wesentlich sind, gewährt Einsicht in die Akten und erstattet Meldungen über die bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr gestellten Tiere und Tierprodukte.

Art. 38 Koordination

¹ Der grenztierärztliche Dienst arbeitet mit den anderen Kontrollorganen und weiteren beteiligten Stellen zusammen, um im Hinblick auf die umfassende grenztierärztliche Kontrolle der ein-, durch- und ausgeführten Tiere und Tierprodukte alle erforderlichen Informationen zu erfassen, namentlich:

- a. die den Zollstellen vorliegenden Informationen;
- b. die Informationen auf den Ladungsmanifesten der Luftfahrzeuge, auf den Luftfrachtbriefen und auf weiteren Frachtdokumenten; und
- c. weitere den von den Flugplatzhaltern eingesetzten Abfertigungsunternehmen zugängliche Informationen über kontrollpflichtige Sendungen.

² Er hat auch Zugriff auf die entsprechenden elektronischen Datensysteme.

6. Kapitel: Kontrollen und Massnahmen

Art. 39 Grenztierärztliche Kontrolle

¹ Das EDI legt fest, zu welchen Positionen des Zolltarifs⁸⁰ eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist.

² Die grenztierärztliche Kontrolle umfasst eine Dokumenten- und Identitätskontrolle sowie eine physische Kontrolle.

³ Bei der Durchführung der Kontrollen muss eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt anwesend sein. Sie oder er ist verantwortlich für den Schlussentscheid.

⁴ Vor der Durchführung einer Kontrolle überprüft der grenztierärztliche Dienst die Daten über die Herkunft und die Bestimmung einer Sendung, über den Herkunftsbetrieb sowie über bereits vorliegende Beanstandungen.

⁵ Wird eine Probe genommen, so kann der Entscheid über die Freigabe einer Sendung ausgesetzt werden, bis der Untersuchungsbefund vorliegt. Bleiben die Tiere oder Tierprodukte bei der Grenzkontrollstelle angehalten, so sind die Proben so schnell wie möglich zu untersuchen. Für die erhobenen Proben werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

⁸⁰ SR 632.10 Anhang

Art. 40 Freigabe von Sendungen

¹ Sendungen werden zur Einfuhr oder Durchfuhr freigegeben, wenn sie den Einfuhr- oder Durchfuhrbedingungen entsprechen. Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt bestätigt bei Sendungen aus Drittstaaten mit einem Eintrag in das GVDE, dass eine Sendung freigegeben werden darf.

² Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt verfügt durch Eintrag in das GVDE wenn nötig:

- a. ...⁸¹
- b. den Transport unter sichernden Bedingungen; oder
- c. die Quarantäne.

Art. 41 Beanstandung von Sendungen

¹ Der grenztierärztliche Dienst beanstandet nicht vorschriftsgemässe Sendungen von Tieren und Tierprodukten.

² Er trifft durch Eintrag in das GVDE eine der folgenden Massnahmen:

- a. Rückweisung;
- b. Behandlung;
- c. Beschlagnahme; oder
- d. Einziehung.

³ Er entscheidet je nach Sachlage und nach Anhören der anmeldepflichtigen Person.

⁴ Für die Anordnung der Massnahmen gelten die Verordnung vom 18. April 2007⁸² über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr sowie die Verordnung vom 18. April 2007⁸³ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr.

⁵ Der grenztierärztliche Dienst annulliert die Bescheinigungen, indem er auf jeder Seite einen Stempel anbringt, der in roter Farbe und in einem rechteckigen Rahmen das Wort ZURÜCKGEWIESEN mit 15 Millimeter hohen Buchstaben enthält.

Art. 42 Verstärkung der Kontrollen

¹ Liegen Fälle von Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelgesetzgebung vor oder besteht ein Verdacht auf solche Widerhandlungen, so müssen die Kontrollen durch den grenztierärztlichen Dienst verstärkt werden.

² Handelt es sich um schwere Widerhandlungen bei Tierprodukten, so veranlasst das BLV eine Verstärkung der Kontrollen bei allen Sendungen der gleichen Herkunft. Es veranlasst, dass die nächsten zehn Sendungen beschlagnahmt und nur bei günstigem

⁸¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, mit Wirkung seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁸² SR 916.443.12

⁸³ [AS 2007 2755, 2008 2275 Ziff. II 5. AS 2008 4173 Art. 37]. Siehe heute: die V vom 27. Aug. 2008 (SR 916.443.13).

Laborbefund freigegeben werden. Das BLV arbeitet mit den Leitstellen der Grenzkontrollstellen der Europäischen Union zusammen und koordiniert die Erfassung der zehn zu beschlagnehmenden Sendungen.⁸⁴

³ Bei generell erhöhter Risikolage in Bezug auf die Einhaltung der lebensmittelhygienischen Vorschriften in einer Herkunftsregion oder einem Herkunftsland, kann das BLV anordnen, dass Tierprodukte aus dieser Region oder diesem Land bei jeder Einfuhr oder Durchfuhr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einer Laboruntersuchung unterzogen und nur bei günstigem Laborbefund freigegeben werden.⁸⁵

7. Kapitel: Gebühren

Art. 43

¹ Die Gebühren für Dienstleistungen des BLV richten sich nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985⁸⁶ über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.⁸⁷

^{1bis} Der Importeur muss für sämtliche Kosten aufkommen, die anlässlich der Ein- und Durchfuhr durch Massnahmen und Kontrollen entstehen, die vom Bund oder den Kantonen angeordnet werden. Er hat auch die Laboruntersuchungen nach Artikel 42 Absätze 2 und 3 zu bezahlen sowie die Laboruntersuchungen, die im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen angeordnet werden, sofern ihr Befund ungünstig ist.⁸⁸

² Die Sendungen werden durch den grenztierärztlichen Dienst erst freigegeben, wenn die Begleichung der Kosten für folgende Massnahmen sichergestellt ist:

- a. die grenztierärztlichen Kontrollen der Sendungen aus Drittstaaten;
- b. die Quarantänemassnahmen;
- c. die Unterbringung, Wiederausfuhr, Schlachtung oder Tötung von Tieren und die Entsorgung von Tierkörpern;
- d. die Kontrolle von Sendungen bei der Wiedereinfuhr, die von einem Drittstaat zurückgewiesen worden sind; und
- e. die Lagerung, Wiederausfuhr, Entsorgung oder eine allfällige Behandlung zur Reduktion des Restrisikos.⁸⁹

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4157).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4157).

⁸⁶ SR **916.472**

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I 15 der V vom 4. Sept. 2013 (Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 3041).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4157).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4157).

³ Laboruntersuchungen werden durch das beauftragte Labor in Rechnung gestellt.⁹⁰

⁴ Die Kantone können für Dienstleistungen zum Vollzug dieser Verordnung Gebühren nach kantonalem Recht erheben. Vorbehalten bleibt Artikel 45 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992.

8. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 44 Verfügungen

Für Bewilligungen und andere Verfügungen gilt das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁹¹ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 45 Rechtsmittel

¹ Die anmeldepflichtige Person sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer beanstandeter Tiere und beanstandeter Tierprodukte können gegen eine Verfügung des grenztierärztlichen Dienstes innerhalb von zehn Tagen beim BLV schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann vom BLV auf Gesuch hin gewährt werden.⁹²

² Beschwerden und Einsprachen im Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 richten sich nach den Artikeln 52 und 55 des Lebensmittelgesetzes.

Art. 46⁹³ Widerrechtliche Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

¹ Der grenztierärztliche Dienst beschlagnahmt widerrechtlich eingeführte Tiere oder Tierprodukte, wenn sie beim oder unmittelbar nach dem Grenzübertritt bei einer zugelassenen Grenzkontrollstelle entdeckt werden. Er trifft die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen.

² Ergeben sich bei der Kontrolltätigkeit der Zollverwaltung ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen hinreichende Verdachtsmomente auf eine widerrechtliche Einfuhr von Tieren oder Tierprodukten, so kontaktiert die Zollverwaltung die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Territorium die Feststellung gemacht wurde. Die zuständige kantonale Behörde beschlagnahmt die Tiere oder Tierprodukte und trifft die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen.

³ Werden widerrechtlich eingeführte Tiere oder Tierprodukte im Inland durch Private oder andere Organe als die Zollverwaltung entdeckt, so werden sie durch die zu-

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁹¹ SR 172.021

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. März 2013, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 949).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

ständigen kantonalen Behörden beschlagnahmt; diese treffen die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen und benachrichtigen unverzüglich die Zollverwaltung.

⁴ Erforderliche Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier können insbesondere sein:

- a. bei Tieren: Untersuchung, Quarantäne, Rückweisung oder Tötung, wobei das Wohlergehen des Tieres zu berücksichtigen ist;
- b. bei Tierprodukten: Untersuchung, Nachbehandlung, Entsorgung nach den Bestimmungen der VTNP⁹⁴ oder Rückweisung.

⁵ Bei widerrechtlichen Einfuhren nach den Absätzen 1–3 wird eine Strafverfolgung nach Artikel 48 eingeleitet:

- a. bei gleichzeitiger Widerhandlung gegen die Zollvorschriften: durch die Zollverwaltung;
- b. ohne gleichzeitige Widerhandlung gegen die Zollvorschriften: durch die den Fall bearbeitende kantonale Behörde oder den grenztierärztlichen Dienst.

⁶ Die Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, bringt die beschlagnahmten Tiere und Tierprodukte an einem von ihr bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr der oder des widerrechtlich Handelnden unter.

Art. 47 Meldung von Widerhandlungen

Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt meldet der Strafverfolgungsbehörde festgestellte schwerwiegende Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierzuchtgesetzgebung, insbesondere betreffend:

- a. die Identität und die Herkunft von Tieren oder Tierprodukten;
- b. den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier; oder
- c. die Einhaltung von Grenzwerten für Fremdstoffe.

Art. 48 Strafverfolgung

¹ Artikel 52 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 gilt für alle Widerhandlungen gegen diese Verordnung an der Zollgrenze. Artikel 31 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 gilt für Widerhandlungen gegen die Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe l und 22 Absatz 1 Buchstabe b der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁹⁵. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005⁹⁶ vor, so führt die Zollverwaltung, gegebenenfalls unter Mitwirkung des BLV, die Untersuchung durch.⁹⁷

⁹⁴ SR 916.441.22

⁹⁵ SR 455.1

⁹⁶ SR 631.0

⁹⁷ Fassung gemäss Anhang 6 Ziff. II 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS 2008 2985).

² Die Zollverwaltung eröffnet und vollstreckt auf Ersuchen des BLV oder der zuständigen kantonalen Behörden die Strafbescheide und -verfügungen wegen Widerhandlungen, die von der Zollverwaltung untersucht wurden.⁹⁸

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Vollzug

¹ Das EDI und das Eidgenössische Finanzdepartement, in technischer Hinsicht das BLV und die Zollverwaltung, vollziehen diese Verordnung.

² Das BLV erlässt die zur Sicherung eines sachgemässen und einheitlichen Vollzugs erforderlichen Ausführungsvorschriften technischer Art.

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. April 1988⁹⁹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten wird unter Vorbehalt von Artikel 53 Absatz 3 aufgehoben.

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 52¹⁰⁰ Übergangsbestimmungen

¹ Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Funktion als Grenztierärztin oder Grenztierarzt nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b und c ausüben, können die nach Artikel 35 Absatz 1 verlangte Ausbildung bis zum 30. Juni 2012 nachholen. Das BLV kann Personen, welche am 1. Oktober 2008 das 57. Lebensjahr vollendet haben, von der Ausbildungspflicht entbinden.

² ...¹⁰¹

Art. 53 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Die Artikel 23–30 treten am 1. Mai 2007 in Kraft.

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

⁹⁹ [AS 1988 800, 1990 1357, 1993 920 Art. 29 Ziff. 5 3384 Anhang 4 Ziff. 6, 1995 2050 Ziff. III 3716 Art. 314 Ziff. 2, 1997 1121 Ziff. III 2, 1998 1575 Anhang Ziff. 3, 1999 303 Ziff. I 19, 2001 1337 Anhang Ziff. 5 3294 Ziff. II 16, 2002 1411 4065 Ziff. III 2, 2003 1598, 2004 3113, 2005 5493 Anhang Ziff. II 4, 2006 3951 Ziff. III 4705 Ziff. II 104, 2007 1469 Anhang 4 Ziff. 60]

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

¹⁰¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5197).

³ Die Artikel 64–75 der Verordnung vom 20. April 1988¹⁰² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten werden auf den 1. Mai 2007 aufgehoben.

¹⁰² [AS **1988** 800, **1990** 1357, **1993** 920 Art. 29 Ziff. 5 3384 Anhang 4 Ziff. 6, **1995** 2050 Ziff. III 3716 Art. 314 Ziff. 2, **1997** 1121 Ziff. III 2, **1998** 1575 Anhang Ziff. 3, **1999** 303 Ziff. I 19, **2001** 1337 Anhang Ziff. 5 3294 Ziff. II 16, **2002** 1411 4065 Ziff. III 2, **2003** 1598, **2004** 3113, **2005** 5493 Anhang Ziff. II 4, **2006** 3951 Ziff. III 4705 Ziff. II 104, **2007** 1469 Anhang 4 Ziff. 60]

Formale Anforderungen an Bescheinigungen

1. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Versandbehörde oder der Unternehmung, die oder der eine Bescheinigung ausstellt, muss die Bescheinigung unterzeichnen und mit einem amtlichen Stempel versehen. Dies gilt bei mehrseitigen Bescheinigungen für jede Seite. Die Unterschrift und der Stempel müssen in einer anderen Farbe als die übrigen Angaben vorliegen. Der Name und die Amtsbezeichnung der unterzeichnenden Person sind in einem gut leserlichen Aufdruck in Grossbuchstaben beizufügen.
2. Die Bescheinigung muss inhaltlich und äusserlich dem Muster entsprechen, das für das betreffende Tier oder Tierprodukt und Land festgelegt wurde, vollständig ausgefüllt und für eine einzige Empfängerin oder einen einzigen Empfänger ausgestellt sein.
3. Die Bescheinigungen müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache und bei Durchfuhrsendungen zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungsstaates ausgestellt sein, oder es muss ihnen eine beglaubigte Übersetzung in die betreffende Sprache beiliegen.
4. Die Bescheinigungen müssen bestehen aus:
 - a. einem einzigen Blatt Papier;
 - b. zwei oder mehr Seiten, die Teil eines zusammenhängenden, nicht zu trennenden Blattes Papier sind; oder
 - c. einer Reihe nummerierter Seiten, auf denen jeweils angegeben ist, dass es sich um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt (z. B. «Seite 2 von 4 Seiten»).
5. Die Bescheinigungen müssen eine individuelle Identifizierungsnummer tragen. Besteht die Bescheinigung aus einer Reihe von Seiten, so ist auf jeder Seite die Identifizierungsnummer anzugeben.
6. Allfällige Änderungen sind durch Streichungen und mit Unterschrift und Stempel der ausstellenden Person zu kennzeichnen.
7. Die Bescheinigung muss ausgestellt werden, bevor die Sendung, zu der sie gehört, die Kontrolle der zuständigen Behörde des Versandlands verlässt.

Anhang 2¹⁰³
(Art. 36 Abs. 5)

Zulassungsbedingungen für Grenzkontrollstellen

A. Für Tiere

Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:

1. eine eigens der Beförderung lebender Tiere vorbehaltene Zufahrt, um den Tieren unnötiges Warten zu ersparen;
2. leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen, die das Ent- und Beladen der verschiedenen Transportmittel, die Kontrolle, die Versorgung und die Pflege der Tiere ermöglichen und deren Fläche, Beleuchtung, Be- und Entlüftung und Versorgungsbereich der Zahl der zu kontrollierenden Tiere gerecht wird;
3. ausreichend grosse Räume, einschliesslich Umkleieräume, Duschen und Toiletten für das Personal, das mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt ist;
4. einen angemessenen Raum und angemessene Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen;
5. die Dienste eines Speziallabors, das in der Lage ist, spezielle Analysen der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
6. die Dienste eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Betriebs, der mit Anlagen und Vorrichtungen für die Unterbringung, die Fütterung, das Tränken, die Pflege und gegebenenfalls die Schlachtung der Tiere ausgestattet ist;
7. angemessene Anlagen für den Fall, dass die Grenzkontrollstellen als Warte- bzw. Umladestationen für im Transport befindliche Tiere genutzt werden, so dass diese abgeladen, getränkt, gefüttert, gegebenenfalls ordnungsgemäss untergebracht und gepflegt oder erforderlichenfalls an Ort und Stelle auf eine Weise getötet werden können, die ihnen unnötiges Leiden erspart;
8. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über *Traces* mit den anderen Grenzkontrollstellen und den zuständigen Veterinärbehörden; und
9. Reinigungs- und Desinfektionsgerät und -vorrichtungen.

¹⁰³ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 27. Aug. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4157).

B. Für Tierprodukte

¹ Die Grenzkontrollstellen müssen so gebaut sein, dass ein angemessenes Hygieneniveau gewährleistet ist und Kreuzkontaminationen vermieden werden.

² Die Räumlichkeiten der Grenzkontrollstelle, in denen Erzeugnisse entladen, untersucht oder gelagert werden sollen, müssen genügend gross sein und Folgendes aufweisen:

- a. glatte, abwaschbare Wände, die zusammen mit den Böden leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, sowie ein angemessenes Abflusssystem;
- b. saubere und leicht zu reinigende Decken;
- c. angemessene natürliche und künstliche Beleuchtung; und
- d. angemessene Heiss- und Kaltwasserzufuhr in allen Untersuchungsräumen.

³ Zugelassene Grenzkontrollstellen bei der gleichen Zollstelle müssen in angemessener Arbeitsentfernung zueinander stehen.

⁴ Grenzkontrollstellen, die zur Abfertigung gekühlter, gefrorener und bei Umgebungstemperatur haltbarer Erzeugnisse zugelassen sind, müssen in der Lage sein, Erzeugnisse in jeder Temperaturkategorie zur gleichen Zeit und in angemessenen Mengen zu lagern. Der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt muss jederzeit so viel Lagerraum wie nötig zur Verfügung stehen.

⁵ Für zum Genuss für Menschen bestimmte Erzeugnisse, für die bestimmte Temperaturen gelten, muss der Übergang vom Transport- zum Entladebereich nach draussen abgeschirmt oder abgedichtet sein.

⁶ Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:

- a. ein Büro mit allen erforderlichen Kommunikationsmitteln, einschliesslich Telefon, Telefax, *Traces*-Terminal, Fotokopiergerät, allen einschlägigen Dokumenten und einem Archivraum mit genügend Kapazität zur Aufbewahrung von Unterlagen über die Kontrollen;
- b. Sozialräume, einschliesslich Umkleieräume, Toiletten und Handwaschbecken für das Personal, die zusätzlich nur von anderen an amtlichen Kontrollen beteiligten Personen benutzt werden dürfen;
- c. einen geschlossenen oder überdachten Bereich zum Entladen von Transportmitteln; die Überdachungsanforderung gilt nicht für Sendungen von nicht containerisierter Wolle, für Schüttgutsendungen von nicht zum Genuss für Menschen bestimmtem tierischem Eiweiss, von Gülle oder von Guano und für Massengutsendungen von Flüssigölen und -fetten, die auf Schiffen befördert werden;
- d. einen Untersuchungsraum, in dem Erzeugnisse inspiziert und Proben für weitere Untersuchungen entnommen werden können; der Probenahmebereich kann sich innerhalb des Kontrollraums befinden;

- e. geeignete Lagerräume oder -bereiche, in denen vorläufig beschlagnahmte Sendungen unter amtstierärztlicher Kontrolle gleichzeitig gekühlt, gefroren und bei Umgebungstemperatur gelagert werden können, bis die Ergebnisse etwaiger Laboranalysen oder anderer Untersuchungen vorliegen;
- f. angemessene, den Hygieneanforderungen genügende Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen, namentlich auf die Einhaltung der mikrobiologischen Normen;
- g. die Dienste eines Laboratoriums, das in der Lage ist, die Untersuchung der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
- h. Räumlichkeiten und Kühleinrichtungen zur Lagerung der zu Analysezwecken entnommenen Proben von Sendungen und der Erzeugnisse, die von der verantwortlichen amtlichen Tierärztin oder vom verantwortlichen amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle nicht freigegeben worden sind;
- i. Kühlräume und Einrichtungen grundsätzlich getrennt nach Lebensmitteln und anderen Tierprodukten und nach den verschiedenen Temperaturkategorien;
- j. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über *Traces*;
- k. die Dienste eines Betriebs, der in der Lage ist, die in der VTNP¹⁰⁴ vorgesehenen Behandlungen durchzuführen;
- l. an geeigneten Orten aufbewahrte Geräte und Mittel zum Reinigen und Desinfizieren, die den Erfordernissen der Kontrollstelle gerecht werden, oder Vergabe der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten an eine unabhängige Reinigungsfirma, wobei die Wirksamkeit der Arbeiten nachweislich dokumentiert sein muss; und
- m. Vorrichtungen, in denen Proben unter kontrollierten Temperaturbedingungen vor ihrer Weitersendung zum Labor vorübergehend gelagert werden können, sowie geeignete Transportbehälter für diese Proben.

¹⁰⁴ SR 916.441.22

Anhang 3
(Art. 51)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹⁰⁵

¹⁰⁵ Die Änderungen können unter AS **2007** 1847 konsultiert werden.

